



14.03.2023

Personalausweise für Obdach- und Wohnungslose gebührenfrei ermöglichen!

Antrag

Der Rat möge beschließen:

1. Wohnungs- und Obdachlosen soll der Zugang zu einem Personalausweis mit einem vollständigen Verzicht der Personalausweisgebühren sowie das kostenfreie Erstellen von Passbildern im Passbildautomaten des Stadthauses ermöglicht werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt ein entsprechendes Verfahren einzuleiten und die Ausgabe des kostenlosen Personalausweises an obdach- und wohnungslose Menschen durch das Bürgeramt sicherzustellen.
3. Die Verwaltung wird zudem gebeten, geeignetes Informationsmaterial zu erstellen, welches obdach- und wohnungslose Menschen darüber informiert, dass und wie sie einen kostenlosen Personalausweis erhalten können. Das Informationsmaterial soll u.a. über die Einrichtungen für Obdach- und Wohnungslose verteilt werden.
4. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung wird im Laufe dieses Jahres über die Umsetzung dieser Maßnahme durch einen Bericht informiert.
5. Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses des Masterplans „*Hilfen für Wohnungslose ausbauen – Wohnungslosigkeit überwinden*“ sollen gemeinsam mit den beteiligten Trägern und Initiativen weitere mögliche und notwendige Gebührenentlastungen für obdach- und wohnungslose Menschen aufgezeigt werden.

[Hier eingeben]

Begründung:

Bürger*innen mit deutscher Staatsangehörigkeit sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen. Deutsche, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, werden ebenfalls von der Ausweispflicht erfasst, wenn sie sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Das bedeutet auch, dass Personen, die keine Wohnung haben, unter die Ausweispflicht fallen. Zugleich haben diejenigen, die dieser Pflicht nachkommen müssen, das Recht, einen Ausweis ausgestellt zu bekommen. Die mit der Ausweisausstellung einhergehenden zu leistenden Gebühren erschweren es aber mittellosen Menschen, dieser Pflicht nachzukommen, respektive dieses Recht in Anspruch zu nehmen.

Ein Personalausweis ist aber für obdachlose Menschen eine Grundbedingung für die ersten Schritte, um den Weg aus der Wohnungslosigkeit zu bewältigen. Ohne gültigen Personalausweis ist es beispielsweise nicht möglich, sich beim Jobcenter oder zur Sozialversicherung anzumelden; auch die Anmietung einer Wohnung und Bankgeschäfte sind prinzipiell nur mit Personalausweis möglich.

Um dieses Problem kurzfristig zu lösen, lassen sich manche Obdach- und Wohnungslose, welche die Gebühr von 37 Euro nicht aufbringen können, einen vorläufigen Personalausweis für eine reduzierte Gebühr von zehn Euro ausstellen. Allerdings werden auch hier Gebühren fällig und das Problem ist nicht nachhaltig gelöst, denn ein vorläufiger Personalausweis verliert nach drei Monaten seine Gültigkeit. Jedoch kann die den Personalausweis ausstellende Behörde nach § 1 Absatz 6 der Personalausweisgebührenverordnung die Personalausweisgebühr für bedürftige Personen ermäßigen oder erlassen.

Angesichts dieser Schwierigkeiten für obdachlose und wohnungslose Menschen einen Personalausweis zu erhalten, sollte zukünftig bei Obdach- und Wohnungslosen, bei denen Mittellosigkeit vorliegt oder bei denen lebenspraktisch nicht davon ausgegangen werden kann, ausreichende Mittel aus Sozialleistungen anzusparen, in Anwendung von § 1 Absatz 6 der Personalausweisgebührenverordnung auf die Erhebung der Personalausweisgebühr verzichtet werden.

Hamburg hat bereits seit 2021 eine entsprechende Regelung eingeführt. Auch Bremen hat Ende 2022 die Möglichkeit des § 1 Abs. 6 (PauswGebV) genutzt und ebenfalls auf parlamentarische Initiative hin die gebührenfreie Ausgabe der Personalausweise für Obdach- und Wohnungslose eingeführt.

gez.

Harald Wölter,
Brigitte Hasenjürgen
Sylvia Rietenberg
und Fraktion

Maria Winkel
Thomas Kollmann
Lia Kirsch
und Fraktion

Helene Goldbeck
Martin Grewer
und Gruppe